



Hausordnung des Beethoven-Gymnasiums

(Stand: 10.08.2020)

I. Präambel

Mit dieser Ordnung soll eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet werden. Deshalb wird für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern der Rahmen der Verhaltensweisen beschrieben, der allen am Schulleben Beteiligten eine ungestörte Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten ermöglichen soll.

Auf dieser Grundlage werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Lehrkräfte aufgefordert, das Schulleben aktiv zu gestalten.

Die Verhaltensregeln orientieren sich an folgenden Zielsetzungen der Schule:

- freie Entfaltung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte
- soziales, demokratisches und kooperatives Verhalten
- Lob und Anerkennung sowie konstruktive Kritik
- Lösung von Konflikten auf gewaltfreie Weise

Grundsatz für die Lösung der Konflikte, die als Folge von Missachtung von Verhaltensregeln entstehen, ist die Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel.

Voraussetzung für gemeinsames Arbeiten ist die Anerkennung der Verhaltensregeln durch alle Beteiligten.

Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern wird im Folgenden geregelt, Fehlverhalten von Lehrkräften unterliegt dem Dienstrecht.

II. Rechte

- §1 Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Unterricht und auf dessen Mitgestaltung.
- §2 Alle Lehrkräfte haben ein Recht auf ungestörte Lehrtätigkeit; dadurch wird Absatz II, § 1 nicht aufgehoben.
- §3 Alle an der Schule Beteiligten haben unter Beachtung der Rechtsnormen das Recht auf Information sowie das Recht zur Information.
- §4 Die Rechte von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern auf Bildung von Gremien und das Recht auf Teilnahme (und Mitarbeit) in Gremien ergeben sich aus dem Schulgesetz (SchulG).

III. Pflichten

- §1 Die Lehrkräfte sollen Inhalt und Methoden, Sinn und Ziele ihres Unterrichts sowie Beurteilungsmaßstäbe mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern erörtern.
- §2 Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten konstruktiv am Unterricht mitwirken.
- §3 Schulische Schwierigkeiten, die durch eine vorhandene Sachlage, durch einzelne Personen oder durch Gruppenprozesse verursacht werden, müssen gemeinsam besprochen werden.
- §4 Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht und andere Schulveranstaltungen zur vorgesehenen Zeit beginnen und enden.

- §5 Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern sollen bereit sein, besondere Aufgaben für die Schule zu übernehmen.
- §6 Schuleigentum und persönliches Eigentum sind zu achten. Für Schäden, die nicht im Rahmen der Unterrichtsarbeit entstanden sind, tritt der Schädiger ein. Jeder einzelne ist verpflichtet, das Schulgebäude und -gelände sauber zu halten.
- §7 Jeder hat die Pflicht, sich auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass andere Mitglieder der Schule nicht gefährdet, nicht geschädigt und nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden. Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte sollen sich bei Wahrnehmung der Ordnungs-, Aufsichts- und Erziehungsaufgaben gegenseitig unterstützen. Den Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

IV. Stunden- und Pausenordnung und Verlassen des Schulgeländes

Betreten des Schulgebäudes am Morgen

Das Schulgebäude wird um 7.45 Uhr für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Zu dieser Zeit beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrerinnen und Lehrer.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer schlechten Verkehrsverbindung vor 7.45 Uhr eintreffen, können sich ab 7.15 Uhr im Flur des Erdgeschosses, links vom Hausmeisterbüro gesehen, bis zur Glastür vor Raum 10 sowie im Schulcafé aufhalten. Verantwortungsvolles und ruhiges Verhalten ist selbstverständlich. Das Betreten der sonstigen Bereiche des Schulgebäudes ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnde werden zu Reinigungsdiensten im Schulbereich in angemessener Weise verpflichtet.

Während der Freistunden und Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 7-10 das Schulgelände nicht verlassen.

V. Fehlzeiten und Beurlaubung

1. Fehlen einer Lehrkraft

Ist die Lehrkraft 5 bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so muss die Klassensprecherin oder der Klassensprecher der Klasse im Sekretariat Mitteilung machen.

2a) Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers in der **Mittelstufe**

Beim Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers der Klassen 7 - 10 sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schule am ersten Tag des Fehlens eine Mitteilung zu machen und bei Rückkehr in die Schule der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer die Ursache des Schulversäumnisses schriftlich mitzuteilen.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig während der Unterrichtszeit die Schule, so hat sie bzw. er sich bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder bei der Lehrkraft abzumelden, die die folgende Unterrichtsstunde erteilt.

2b) Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers in der **Oberstufe**

Beim Fehlen einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers des 11. und 12. Jahrgangs sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am dritten Schultag nach dem ersten Fehltag der Pädagogischen Koordinatorin die Ursache des Schulversäumnisses schriftlich mitzuteilen.

Von ihrer Volljährigkeit an entschuldigen sich die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbst.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig während der Unterrichtszeit die Schule, so hat sie bzw. er sich bei derjenigen Lehrkraft abzumelden, die die folgende Unterrichtsstunde erteilt, oder beim Tutor bzw. der Tutorin oder bei der Pädagogischen Koordinatorin. Eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten muss spätestens am dritten Schultag nach dem Fehltag vorliegen, wenn es sich um einen Schüler bzw. eine Schülerin aus dem 11. und 12. Jahrgang handelt, der/die noch minderjährig ist.

Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler bei einer Klausur, einem Referat, einer Präsentation oder einer sonstigen angekündigten Leistungsüberprüfung fehlt, ist sie bzw. er verpflichtet, die Schule noch am selben

Tag zu benachrichtigen und innerhalb von drei Schultagen ein ärztliches Attest vorzulegen, das spätestens am Tag der Leistungsüberprüfung ausgestellt sein muss.

3. Beurlaubungen einer Schülerin bzw. eines Schülers

Für Beurlaubungen muss ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe mindestens eine Woche vorher an die Klassenleitung bzw. an die Tutorin oder den Tutor gerichtet werden. Über Beurlaubungen bis zu drei Tagen entscheidet die Klassenleitung bzw. Tutorin oder Tutor. Beurlaubungsanträge für Zeiträume über drei Schultage hinaus sind über die Klassenleitung an die Schulleitung zu richten. Das gilt auch für jede Beurlaubung - unabhängig von Dauer - für die Zeit vor Beginn und nach Ende aller Schulferien. Buchungsengpässe im Zusammenhang mit Ferien sind kein Beurlaubungsgrund.

VI. Nichtraucherordnung

Die Beethoven-Schule ist rauch- und dampffrei.

VII. Legale und illegale Drogen

Der Konsum und der Besitz von Alkohol sowie der Handel mit Alkohol sind untersagt. Eine Ausnahmeregelung gilt bei offiziellen Festlichkeiten.

Der Konsum und der Besitz von sogenannten weichen und harten Drogen sowie der Handel mit Drogen sind verboten. Organisierter Handel mit Drogen führt zum Ausschluss von der Schule.

VIII. Waffen

Waffen aller Art sind an der Schule verboten.

IX. Gebrauch von Handys und multimedialen Geräten (wird gegenwärtig überarbeitet, Stand Juni 2022)

Wir wünschen uns an der Beethoven-Schule einen verantwortungsbewussten Umgang mit modernen Kommunikationsmedien. Dies bedeutet für uns, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen direkt miteinander kommunizieren und nicht das Handy oder entsprechende Geräte nutzen, sei es zum Kommunizieren oder zum Spielen. Darüber hinaus soll über diese Reglementierung Cybermobbing und generell der Missbrauch von Handys oder multimedialer Geräte zum Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte, z.B. durch Fotos oder Filme, verhindert werden.

Innerhalb der Schulgebäude und dem Innenhof in der Barbarastraße ist die Benutzung von Handys sowie multimedialen Geräten durch Schülerinnen und Schüler verboten. Dies bezieht auch den Fall mit ein, dass das Gerät gehört wird, z.B. weil das Handy klingelt.

Folgende Ausnahmen gelten:

1. Im Unterricht und im Rahmen von Unterrichtsprojekten ist es den Lehrkräften überlassen, die Benutzung aufgabengebunden zu gestatten.
2. Im Stillarbeitsbereich, im Oberstufenraum und außerhalb der Pausen im Schulcafe dürfen Computer (Laptops, TabletPCs und Smartphones) zum Arbeiten genutzt werden. In diesen Räumen darf außerhalb der Pausen über Kopfhörer so Musik gehört werden, dass niemand gestört wird.

Auf dem Außenhof sollen die Geräte nur für notwendige kurze Informationen an Personen außerhalb der Schule genutzt werden. Aufgrund der Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist das Filmen oder Fotografieren nicht gestattet.

Konsequenzen bei Verstößen:

1. Bei Verstößen gegen obige Regeln wird das elektronische Gerät eingezogen (SchG §62, Absatz 2) und kann gegen Vorlage der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten am nächsten Schultag im Sekretariat abgeholt werden.

2. Bei der Nutzung eines Handys oder anderer multimedialer Geräte in einer Prüfungssituation wird dies darüber hinaus als Täuschungsversuch gewertet und die Prüfungsleistung mit der Note 6 bewertet.

Smartboards und die dazugehörigen Computer dürfen außerhalb des Unterrichts nicht benutzt werden, außer wenn es ausdrücklich von einer Lehrkraft gestattet wurde (z.B. Medienschüler oder zur Vorbereitung eines Referats).

Das Zeigen von Gewaltvideos oder andere schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenwürde führen unmittelbar zu Ordnungsmaßnahmen gemäß §63 Schulgesetz bis hin zum sofortigen Ausschluss aus der Schule.

X. Lösung von Konflikten

1. Das klärende Gespräch

Erster Schritt zur Beilegung eines Konfliktes muss ein klärendes Gespräch sein, in dem die Verhaltensweisen der Beteiligten dargelegt und erklärt werden.

Zu diesen Gesprächen können einvernehmlich weitere Mitglieder der Schule, z.B. Mediatoren, nach Wahl der Beteiligten hinzugezogen werden.

Ergeben diese Gespräche, dass ein Fehlverhalten eines Beteiligten vorliegt, so sollte dieses durch eine Entschuldigung, Übernahme einer Hilfeleistung oder Wiedergutmachung eines Schadens korrigiert werden. Bei schwerwiegenden Konflikten unter Schülerinnen und Schülern soll ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.

2. Erziehungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern

Kommt ein klärendes Gespräch nicht zustande oder treten erwartete Verhaltensänderungen der Schülerin oder des Schülers nicht ein, beschließt die Klassenkonferenz oder der Oberstufenausschuss je nach Situation Erziehungsmaßnahmen bzw. weitere angemessene Maßnahmen.

XI. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern (gem. § 63 Schulgesetz)

Sofern Schülerinnen und Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, in- dem sie gegen ihre Pflichten verstoßen oder Anordnungen der Schulleiterin, einzelner Lehrkräfte oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen sind

- der schriftliche Verweis,
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu 10 Tagen durch die Schulleiterin,
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs durch die Schulaufsicht,
- der Ausschluss von der Berliner Schule, wenn die Schulpflicht bereits erfüllt ist.

XII. Der Vermittlungsausschuss

Bei Ordnungsmaßnahmen können die Betroffenen den Vermittlungsausschuss anrufen.

Die Schulkonferenz bildet aus ihren Mitgliedern einschließlich Stellvertretern einen Vermittlungsausschuss gemäß § 63 (5) SchulG. Dieser setzt sich zu gleichen Teilen aus Schülern, Eltern und Lehrern zusammen.